

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/034/2021

Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung; Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für den Monat März 2021

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	angenommen mit Änderungen
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	angenommen mit Änderungen
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 26.02.2021 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Auf beiliegende Eilverfügung wird verwiesen.

Demnach wird nicht nur für die Monate Januar und Februar, sondern auch für den Monat März auf die Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Verpflegungsgebühr in städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder, die höchsten 5 Tage im Monat in der Einrichtung betreut wurden, verzichtet (sog. Bagatellregelung). In der Kindertagespflege werden die Kostenbeiträge unter diesen Voraussetzungen ebenfalls erlassen.

Entgegen dem Hinweis in der Eilverfügung entspricht der Verzicht auf die Erhebung der Verpflegungsgebühr nicht in jedem Einzelfall der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Die lt. Newsletter Nr. 398 im Nachhinein ermöglichte anteilige Abrechnung des Mittagessens, das von Kindern tatsächlich an bis zu 5 Tagen in Anspruch genommen wurde, wäre allerdings ein immenser Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu den Einnahmen von max. 8.000 Euro für die Monate Januar bis März steht.

Anlagen: 1. Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO
2. 398. Newsletter des Bayer. Staatsministeriums für Familie und Soziales

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.04.2021

Protokollvermerk:

Folgende Änderung wird vorgenommen:

„Aufgrund des Ministerratsbeschlusses der Bay. Staatsregierung vom 13.04.2021, Eltern und Kindertageseinrichtungen auch im April und Mai 2021 unter den gleichen Voraussetzungen wie schon in den Monaten Januar bis März 2021 bei den Elternbeiträgen pauschal zu entlasten, wird auch für die Monate April und Mai 2021 auf die Elterngebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen für

Eltern verzichtet, deren Kinder an höchstens 5 Tagen pro Monat in der Einrichtung betreut wurden bzw. werden. In der Kindertagespflege werden für die Eltern, deren Kinder trotz Buchung höchstens an 5 Tagen betreut wurden bzw. werden, die Kostenbeiträge erlassen.“

Beschluss des HFPA: mit 14 gegen 0 Stimmen **angenommen**

Ergebnis/Beschluss:

Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 26.02.2021 dient zur Kenntnis.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

Beratung im Jugendhilfeausschuss am 22.04.2021

Protokollvermerk:

Folgende Änderung wird vorgenommen und ein Gutachtensbeschluss gefasst:
Aufgrund des Ministerratsbeschlusses der Bay. Staatsregierung vom 13.04.2021, Eltern und Kindertageseinrichtungen auch im April und Mai 2021 unter den gleichen Voraussetzungen wie schon in den Monaten Januar bis März 2021 bei den Elternbeiträgen pauschal zu entlasten, wird auch für die Monate April und Mai 2021 auf die Elterngebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen für Eltern verzichtet, deren Kinder an höchstens 5 Tagen pro Monat in der Einrichtung betreut wurden bzw. werden. In der Kindertagespflege werden für die Eltern, deren Kinder trotz Buchung höchstens an 5 Tagen betreut wurden bzw. werden, die Kostenbeiträge erlassen.

Beschluss des JHA: mit 15:0 Stimmen **angenommen.**

Ergebnis/Beschluss:

Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 26.02.2021 dient zur Kenntnis.
Ergänzung siehe Protokollvermerk

Wening
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

Beratung im Stadtrat am 29.04.2021

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik weist nochmals auf die Änderungen aus dem HFPA und dem JHA hin. Die Mitteilung wird vom Stadtrat so zur Kenntnis genommen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 26.02.2021 dient zur Kenntnis.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang